

SATZUNG

Beschluss der Mitgliederversammlung am 09. Oktober 2019

Präambel

Aus christlicher und demokratischer Verantwortung gestaltet die Jugendsiedlung Hochland aktivierende und die Entwicklung fördernde Antworten auf die Lebenssituationen junger Menschen, seit ihrer Gründung im Jahr 1950, in den Nachkriegsjahren des 2. Weltkrieges.

Die Wertschätzung für diese qualifizierte und anspruchsvolle Arbeit und das Interesse an ihrer Weiterentwicklung ist Grundlage des Engagements von

- Förderern der bürgerschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Verantwortung
- ehemaligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- Sponsoren aus der Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur

Die Mitglieder des Vereins unterstützen und begleiten mit ihren persönlichen Erfahrungen, ihren ideellen und finanziellen Möglichkeiten die Sicherung und Weiterentwicklung dieser Arbeit.

Art. 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Jugendsiedlung Hochland – Förderkreis e.V.“. Er hat seinen Sitz in Königsdorf. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen (VR-Nr. 202552, AG München)

1

Art. 2 Zweck

Ihre vornehmliche Aufgabe sehen die Mitglieder des „Jugendsiedlung Hochland – Förderkreis“ darin, die qualitative Entwicklung der Jugendsiedlung Hochland durch Bereitstellung finanzieller Mittel zu fördern und ideell zu unterstützen; im Besonderen durch

- Unterstützung von Projekten zur Partizipation junger Menschen und zur politischen und ökologischen Bildung, im Besonderen Projekte der Jugendsiedlung Hochland
- Durchführung oder Unterstützung von Bildungsmaßnahmen und Veranstaltungen, insbesondere in Themenfeldern der Jugendhilfe (Art. 11-14, SGB VIII), der Jugendarbeit und der Bildung auf der Grundlage der Satzung des Bayerischen Jugendrings, KdöR“
- Beratung und Förderung beim Aufbau und Betrieb des Archivs der Jugendsiedlung Hochland und Einordnung in zeitgeschichtliche Zusammenhänge

Erreicht werden soll dies insbesondere durch

- Gewinnung von Spenderinnen und Spendern,
- Vermittlung von Sponsoren,
- Planung und Durchführung von Benefizveranstaltungen
- Kontakte zu möglichen Stifterinnen und Stiftern,
- sowie Projekte für eine nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins „Jugendsiedlung Hochland – Förderkreis“ können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem jährlichen Beitrag. Die Höhe des jährlichen Beitrages wird durch das Mitglied selbst festgelegt. Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt, der jederzeit durch eine schriftliche Erklärung erfolgen kann,
- b. durch Tod oder Beendigung/Erlöschen der Institution/Organisation,
- c. durch Ausschluss aus triftigem Grunde den eine Mitgliederversammlung aussprechen muss

Art. 4 Organe der Gemeinschaft

Die Organe des „Jugendsiedlung Hochland – Förderkreis“ sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

2

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des „Jugendsiedlung Hochland – Förderkreis“, tagt mindestens alle 2 Jahre und soll nach Möglichkeit am gleichen Tage stattfinden wie die Mitgliederversammlung des Jugendsiedlung Hochland e.V..

Stimmberechtigt sind alle zum 1. Februar des jeweiligen Versammlungsjahres beigetretenen Mitglieder.

Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn zu ihr ordnungsgemäß, mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen wurde. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen.

Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht kraft Gesetzes oder auf Grund dieser Satzung eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und die Protokolle vom Leiter/der Leiterin der Versammlung zu unterzeichnen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Ernennung des Revisors,
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung des jährlichen Mindestbeitrages der Mitglieder,
- sowie
die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung soll ein Mitglied des Vorstandes der Jugendsiedlung Hochland e.V. über die Aktivitäten des Trägervereins und dessen Einrichtungen informieren.

Art. 6 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in
- ein/e Beisitzer/in.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre berufen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.

3

Der Vorstand erledigt und verantwortet insbesondere

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Erstellung der Jahresrechnung,
- b) die Beschaffung der Mittel zur Förderung der Jugendsiedlung im Sinne des Art. 2 der Satzung,
- c) die Aufnahme von Mitgliedern,
- d) die Vertretung des „Jugendsiedlung Hochland – Förderkreis“ gerichtlich und außergerichtlich.

Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzungen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 3 der vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes sind einvernehmlich zu fassen und in einem Protokoll festzuhalten.

Art. 7 Geschäftsstelle und Geschäftsjahr

Die Aufgaben einer Geschäftsstelle werden vom Leiter der Jugendsiedlung Hochland übernommen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung, Erlöschen oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Verein Jugendsiedlung Hochland e.V. mit Sitz in Königsdorf (VR-Nr. 100 709, AG München) mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

Falls der Verein Jugendsiedlung Hochland e.V. nicht in der Lage sein sollte, das Vermögen im Sinne des Zweckes zu verwenden, tritt an die Stelle des Jugendsiedlung Hochland e.V. die Gemeinde Königsdorf.

Art. 9 Zusammenwirken

Im Sinne einer sich gegenseitig respektierenden Zusammenarbeit soll der „Jugendsiedlung Hochland – Förderkreis“ mit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des Jugendsiedlung Hochland Königsdorf e.V. ein partnerschaftliches Zusammenwirken praktizieren. Dazu dienliche Absprachen und gemeinsame Regeln sollen zwischen den beiden Vorstandschaften getroffen werden.

Die Satzung wurde errichtet von den Mitgliedern der Gründungsversammlung am 23. Juni 2009 und durch Beschluss der wiederaufgenommenen Gründungsversammlung am 14. September 2009 geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. Mai 2015 wurde die Satzung vom 14. September 2009 geändert und die neue Fassung beschlossen. Die Eintragung im Vereinsregister München erfolgte am 06. Juli 2015.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09. Oktober 2019 wurde die Satzung vom 09. Mai 2015 geändert und die neue Fassung beschlossen. Die Eintragung im Vereinsregister München erfolgte am 15.11.2019.

Königsdorf, den 09.10.2019

Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht München Nr. 202552
Anerkennung der Gemeinnützigkeit: Finanzamt Miesbach St. Nr. 139/109/30235
Geschäftsstelle Rothmühle 1, 82549 Königsdorf, t.: 08041 – 7698-0
Homepage: www.jugendsiedlung-foerderkreis.de
Bankverbindung: Sparkasse Bad Tölz-Wolfratshausen
IBAN: DE66700543060011091733 BIC: BYLADEM1WOR

letzte Änderung vom 15.11.2019
Bescheid vom 14.05.2019

Der Vorstand (ab Oktober 2019):

Josef Birzele, Vorsitzender
Alfred Stangler, stellvertretender Vorsitzender
Gertraud Hofherr, Schatzmeisterin
Anselm Kirchbichler, Beisitzer
Martin Bachhuber, Revisor